



Die *Handlungsleitsätze Erziehungshilfe*¹ in der Praxis professioneller Erziehung

- Wann handle ich *fachlich legitim*? Handlungssicher durch Perspektivwechsel -

In den Handlungsleitsätzen wird in der Abgrenzung fachlich legitimen, begründbaren Handelns von Machtmissbrauch (unzulässige Gewalt) folgende Selbst- bzw. Teamreflexion empfohlen:

- **1. Stufe - persönliche Haltung:** *Welches Handeln entspricht meiner/ unserer pädagogischen Haltung?*
- **2. Stufe - fachliche Legitimität²:** *ist mein/ unser Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet, ein pädagogisches Ziel im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen?*
- **3. Stufe - rechtliche Zulässigkeit:**
 - a. *haben Sorgeberechtigte zugestimmt?* Deren Zustimmung liegt vor, wenn für sie vorhersehbar gehandelt wird (Erziehungsroutine) oder sie sich zu Beginn der Maßnahme mit solchem Handeln grundsätzlich einverstanden erklärt haben (vereinbarte *fachliche Handlungsleitlinien*/ Fußnote 2c)?
 - b. Bei fachlicher Illegitimität (2. Stufe) lautet die Zusatzfrage: *wird auf eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen reagiert (Gefahrenabwehr), sodass dennoch rechtens gehandelt wird?*

¹ Die Initiative Handlungssicherheit hat Handlungsleitsätze für die Erziehungshilfe veröffentlicht:
<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

² **Fachlichen Legitimität:**

- a. In elterlicher Erziehung reicht es, für das Kind das Beste zu wollen. Aufgrund *elterlicher Autonomie* sind ausschließlich rechtliche Grenzen relevant: *Gewaltverbot* und *Kindeswohlgefährdung*, neben dem selbstverständlichem Straftatverbot. In der professionellen Erziehung ist darüber hinaus die fachliche Grenze der fachlichen Legitimität zu beachten.
- b. In **Teamreflexion** wird ein geeigneter, gemeinsam getragener Weg in der Bandbreite legitimer Erziehung vereinbart, auch unter dem persönlichen Vorbehalt einzelner Teammitglieder, in Alleinverantwortung anders zu entscheiden. So kann etwa eine physische Grenzsetzung wie *Festhalten, um ein pädagogisches Gespräch zu ermöglichen* vereinbart werden.
- c. Solche Vereinbarungen sind auch für die Pädagog*innen einer/s Einrichtung/ Angebots in **fachlichen Handlungsleitlinien** nach § 8b II SGB VIII sinnvoll: *zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt*. Die vereinbarten Leitlinien dokumentieren, wofür ein Träger/ Anbieter in seiner pädagogische Grundhaltung steht, etwa im Kontext physischer Grenzsetzungen wie Festhalten.

Erfahrungsgemäß fällt es in der Reflexion *fachlicher Legitimität* (2. Stufe) schwer, der *Subjektivitätsfalle* zu entgehen, das heißt ausschließlich der eigenen pädagogischen Haltung zu folgen. Die Reflexion sollte daher einen die notwendige objektivierende Betrachtung ermöglichenden **Perspektivwechsel** beinhalten: *Ist mein Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen?*

In diesem Kontext ist auf Folgendes hinzuweisen:³

1. Der Mensch sieht meist nur das, was er sehen will, durch seine eigenen Augen und von seiner persönlichen Position aus. Es lohnt sich aber, an einem Perspektivwechsel zu arbeiten und zu lernen, nicht immer nur die eigene Sicht der Dinge zu betrachten, sondern objektiver zu denken und zu entscheiden. Damit ein Perspektivwechsel möglich wird, muss die eigene Sichtweise zunächst als beschränkt erkannt werden. Voraussetzung für einen Perspektivwechsel ist also die Offenheit und Bereitschaft, sein Denken verändern zu lassen. Wer nur Recht behalten oder sich in seiner pädagogischen Haltung bestätigt sehen will, ist zu einem Perspektivwechsel nicht fähig.
2. Unsere subjektive Wahrnehmung ist alles andere als objektiv und daher nicht immer richtig, selbst wenn es sich so anfühlen mag. Vorteil des Perspektivenwechsels ist es nun, ein objektiveres Bild zu erhalten. Manchmal sind wir zu festgefahren in unseren Ansichten und felsenfest überzeugt von etwas, sodass wir gar nicht mehr hinterfragen. Erst wenn es uns gelingt, neutraler und von außen darauf zu schauen, können wir erkennen, dass wir vielleicht falsch liegen.
3. Ein Vorteil des Perspektivenwechsels liegt mithin darin, ein objektiveres Bild zu erhalten. Wir müssen bereit sein, neue Tatsachen zu erkennen, zu akzeptieren und danach zu handeln. Es geht darum innezuhalten und folgende Fragen zu stellen:
 - a. Warum denke, fühle ich gerade so?
 - b. Stimmt das überhaupt?
 - c. Warum will ich das jetzt machen?
 - d. Könnte ich das auch anders sehen?
 - e. Welche Erklärungen gibt es noch?
 - f. Welche Optionen habe ich?
 - g. Welche davon ist pädagogisch zielführend, das heißt geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen?
4. Mit Hilfe des Perspektivwechsels können wir uns in einer Herausforderung des Erziehungsalltags die Möglichkeit einer Problemlösung öffnen, die wir bisher nicht gesehen haben. Wir sind manchmal zu nah dran, sehen den sprichwörtlichen *Wald vor lauter Bäumen* nicht und brauchen dann eine größere Distanz, das heißt den Blick von außen. Das gilt vor allem, wenn wir fachlich legitimes, begründbares Entscheiden von Machtmissbrauch abgrenzen.
5. Mit einer neuen Perspektive können wir Erkenntnisse gewinnen, auf die wir bisher noch nicht gekommen sind. Statt uns mit einem Problem abzukämpfen, werden wir regelrecht mit der Nase darauf gestoßen, wie einfach es doch sein kann. Durch die reflektierende Distanz gewinnen wir mehr Ruhe und Gelassenheit, die uns neue Handlungsspielräume und mehr Handlungssicherheit eröffnet.

³ Basierend auf Feststellungen der *Karrierebibel GmbH / Kerpen*: <https://karrierebibel.de/perspektivwechsel/>

6. Wenn wir im Stress des Erziehungsalltags stecken, hohen Leistungs- oder gar Leidensdruck empfinden und im Einzelfall emotional involviert sind, besteht die Gefahr, dass wir impulsiv entscheiden, ausschließlich unserer pädagogischen Haltung folgend. Es fehlt uns die für pädagogisch zielführendes Handeln notwendige Rationalität, die Haltung und Gefühle ergänzt. Somit ist es ratsam, durch Perspektivwechsel Abstand zu nehmen, Distanz zum Geschehen und zu sich selbst aufzubauen, eine mögliche Gedankenblockade zu lösen und Veränderungen bewusst zuzulassen.
7. Der Perspektivwechsel und die dafür erforderliche Reflexion sollten folglich im Anschluss an die herausfordernde Situation des Erziehungsalltags in einer Ruhephase erfolgen. Die *Initiative Handlungssicherheit* empfiehlt dazu das *Prüfschema zulässige Macht*⁴(siehe unten).
8. Erziehung erfordert die Kompetenz, sich in den jungen Menschen, hineinzusetzen. Die Besonderheit in der Prüfung *fachlicher Legitimität* liegt nun darin, dass der Perspektivwechsel auf eine gedachte Fachkraft ausgerichtet ist, die außerhalb des pädagogischen Prozesses steht, in das pädagogische Geschehen nicht involviert ist. Wie würde eine solche Person die Situation unter Berücksichtigung des/ r Alters/ Entwicklungsstufe des jungen Menschen und dessen Vorgeschichte bewerten? Welches Handeln wäre aus ihrer Sicht geeignet, das heißt fachlich legitim und begründbar, das avisierte Erziehungsziel im Rahmen von *Eigenverantwortlichkeit* und *Gemeinschaftsfähigkeit* zu verfolgen?
9. **Es geht also um die geeignete Zielverfolgung, nicht um das Erreichen des Ziels.** Dass wir mit einem bestimmten Handeln in einer vergleichbaren Situation bereits *erfolgreich* waren, darf nicht relevant sein. Es bestünde sonst die Gefahr, dass der *Zweck das Mittel heiligt*. Vielmehr ist - unabhängig von solchem früheren *Erfolg* - das auf unsere Zielverfolgung ausgerichtete jetzige Handeln unter dem Aspekt *fachlicher Legitimität* zu reflektieren. Nur so kann der Gefahr des Machtmissbrauchs begegnet werden⁵.
10. Es ist durchaus möglich, dass sich das Ergebnis des Perspektivwechsels von der erstangedachten, eigener pädagogischer Haltung entsprechenden Willensbildung unterscheidet.
11. Der Perspektivwechsel kann bei Bedarf dadurch erleichtert, ja sogar zunächst ersetzt werden, dass eine neutrale Person wie etwa die Fachbereichsleitung oder die Einrichtungsleitung hinzugezogen wird.
12. Die Reflektion *fachlicher Legitimität* und der damit verbundene Perspektivwechsel sind auf der Grundlage vom Träger/ Anbieter verantworteter, die eigene pädagogische Grundhaltung beinhaltender *fachlicher Handlungsleitlinien* leichter zu vollziehen (Fußnote 2c). Bereits seit dem Jahr 2012 sieht das Bundeskinder- schutzgesetz in § 8b II Nr.1 SGB VIII *fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt* vor. Es ist selbstverständlich, dass die darin beschriebenen Handlungsoptionen, insbesondere verbale und physische Grenzsetzungen, ihrerseits in offenen Diskussio- nen aller Pädagog*innen einer/s Einrichtung/ Angebots zuvor als *fachlich legitim* anerkannt wurden, stets unter dem

⁴ Leitsatz 16 <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

⁵ Ein Beispiel: https://de.wikipedia.org/wiki/Anton_Semjonowitsch_Makarenko
Makarenko (sowjetischer Pädagoge) gibt einem Jugendlichen eine Ohrfeige. Statt Holz aus dem Wald zu holen, haben Jugendliche unter dessen Anleitung einen Schuppen abgerissen und verfeuert Makarenko, seit Wochen bemüht, Ordnung in die Gruppe zu bringen, sieht rot. Immer wieder machen die Jugendlichen was sie wollen und verhöhnen ihn. Die Machtverhältnisse scheinen zu ihrem Gunsten zu verlaufen. Der Jugendliche, den er ohrfeigt, ist größer und stärker. Er ist Anführer der Stimmung gegen ihn. Aber diese Ohrfeige beeindruckt ihn. Er stammelt eine Entschuldigung, geht zum Schneeschippen und verhält sich nun so, als ob ein Arbeitsbündnis mit Makarenko bestünde.

Vorbehalt der pädagogischen Indikation in der konkreten Situation des Erziehungsalltags sowie unter dem persönlichen Vorbehalt einzelner Pädagog*innen, in Eigenverantwortung anders zu handeln.

Prüfschema zulässige Macht⁶

Nachträgliche Bewertung / Reflektion im Erziehungsalltag
Prüfschema für grenzwertige Situationen → zur Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch im Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit

Frage 1

Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde? Ja.....weiter mit Frage 2
 Nein.....keine Machtausübung
Ein Kindesrecht war betroffen: das Handeln war gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.

Frage 2

War die Grenzsetzung aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, folglich fachlich legitim? Ja.....weiter mit Frage 3
 Nein.....weiter mit Frage 4
Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintrat. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:
- es kam keine weniger belastende physische Grenzsetzung in Betracht, die fachlich legitim war
- und eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben

Frage 3

Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen und Wollen)? Ja.....**zulässige Macht**
 Nein.....weiter mit Frage 4
Das Handeln war für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass „stillschweigende Zustimmung“ vorlag oder sie haben - bei Nichtvorhersehbarkeit - ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wurde.

Frage 4

Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen vor, auf die „geeignet“ und „verhältnismäßig“ reagiert wurde („Gefahrenabwehr“ im rechtlichen Sinn)? Ja.....**zulässige Macht**
 Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡
*„Geeignet“ war das Handeln insbesondere, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wurde.
„Verhältnismäßig“ = keine den jungen Menschen weniger belastende Alternative kam in Betracht.*

Frage 5

Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

⁶ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Pruefschema-neu-Nr.1.jpg>